



# Stadt Weilheim i.OB

## AUSFERTIGUNG

### **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung)**

vom 22.04.2016

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### **Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung).

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung) in der Fassung der Satzung vom 01.03.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB Nr. 09/2013 vom 06.05.2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung (Gebührensätze) erhalten folgende Fassung:

### **§ 5 Gebührensätze**

Für den Unterricht an der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB gelten die nachfolgenden Gebührensätze:

#### (1) Grundgebühren

	Jahresgebühr €	monatliche Rate €
1. Allgemeine Grundgebühr (z. B. Musikalische Früherziehung / Grundausbildung)	240,--	20,--
2. Ermäßigte Grundgebühr (z. B. Orchester, Chor)	120,--	10,--

(2) Zusatzgebühren für Unterricht in den Abteilungen „Instrumental-/Vokalunterricht“ und „Förderklasse“

1. Gruppenunterricht mit 4 Schülern je Schüler	<b>(45 Min.)</b>	150,--	12,50
2. Gruppenunterricht mit 4 Schülern je Schüler	<b>(60 Min.)</b>	282,--	23,50
3. Gruppenunterricht mit 3 Schülern je Schüler	<b>(45 Min.)</b>	240,--	20,--
4. Gruppenunterricht mit 3 Schülern je Schüler	<b>(60 Min.)</b>	402,--	33,50
5. Gruppenunterricht mit 2 Schülern je Schüler	<b>(30 Min.)</b>	240,--	20,--
6. Gruppenunterricht mit 2 Schülern je Schüler	<b>(45 Min.)</b>	420,--	35,--
7. Einzelunterricht	<b>(30 Min.)</b>	558,--	46,50
8. Einzelunterricht, regulär	<b>(45 Min.)</b>	1014,--	84,50
9. Einzelunterricht, gefördert	<b>(45 Min.)</b>	840,--	70,--
10. Förderklasse		840,--	70,--

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Auswärtige Schüler**

(1) Mit Schülern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Weilheim i.OB und der vertraglich angeschlossenen Partnergemeinden haben, wird durch eine jeweils mit der Anmeldung abzuschließende Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet. Dies gilt nicht für Schüler, von denen ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in Weilheim i.OB oder einer der vertraglich angeschlossenen Partnergemeinden hat. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Benutzungsordnung und dieser Musikschulgebührenordnung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

- (2) Mit Schülern aus nicht angeschlossenen Gemeinden, mit denen durch Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet wird, ist zu vereinbaren, dass diese auf die Fachgebühren gemäß § 5, Abs. 2 einen Zuschlag in Höhe von 80 % zu bezahlen haben.
- (3) Ein Zuschlag in Höhe von 40 % wird erhoben
  - a. für Unterrichtsangebote, für die ausschließlich Grundgebühren gemäß § 5 Abs. 1 entrichtet werden müssen,
  - b. für Schüler, die aktives Mitglied in einem Ensemble/Orchester der Musikschule oder bei einem der Kooperationspartner der Musikschule sind, oder sich – maximal für ein Jahr - darauf vorbereiten.
- (4) Gebührenermäßigungen aus sozialen Gründen kann nur gewährt werden, wenn durch vertragliche Vereinbarungen deren Ersatz durch die Heimatgemeinde geregelt ist.

§ 5 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

### **§ 5 Gebührensätze**

- (5) Erwachsenen über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) wird auf die Gebühren nach Abs. 1 und 2 in den ersten drei Jahren ein Aufschlag in Höhe von 40 % im vierten Jahr in Höhe von 60 % und vom fünften Jahr an in Höhe von 80 % berechnet. Als Jahr wird jedes Schuljahr gerechnet, in dem der Unterricht bis zum 15. Februar aufgenommen worden ist.

Der Erwachsenen-Zuschlag in Höhe von 40 % wird nicht weiter erhöht bei Erwachsenen,

- a. die nur ein Ensemble-/ Orchester-Fach belegt haben, oder
- b. die Instrumentalunterricht belegen und mit diesem Instrument darüber hinaus in einem der Ensembles oder Orchester der Musikschule oder deren Kooperationspartner (aktuell Kammerorchester Weilheim und Stadtkapelle Weilheim) aktiv mitwirken

§ 9 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

### **§ 9 Ermäßigung, Abs. 2**

Stufe 4: Die Gebühren werden um 80 % ermäßigt für Asylsuchende während ihres Aufenthaltes in Weilheim.

Näheres regelt die jeweils gültige Verfügung des Musikschulreferenten.

**§ 12**  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Weilheim i.OB, 22.04.2016

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister